



**Auszug
aus dem Protokoll des Gemeinderates Walterswil
vom 26. Mai 2026**

1 Totalrevision Feuerwehrreglement

Ausgangslage

Mit dem neuen Gebäudeversicherungsgesetz, das rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft gesetzt wurde, muss das Feuerwehrreglement angepasst werden.

Antrag

Die Feuerwehrkommission stellt den Antrag, das durch die Feuerwehr angepasste Reglement, auf Basis der SGV-Vorlage, zu genehmigen und per 01.01.2027 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Totalrevision des Feuerwehrreglements zuhanden der Rechnungsgemeindeversammlung vom 18. Juni 2026.

PA:

- Akten Gemeindeversammlung
- Feuerwehrkommission
- Finanzverwaltung
- Gemeindepräsidium

Für getreuen Protokollauszug namens des Gemeinderates

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin



Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin



Feuerwehrreglement

der

**Einwohnergemeinde
Walterswil SO**

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr	3
II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht	5
III. Ausbildung	7
IV. Alarmwesen	8
V. Rapport- und Rechnungswesen	9
VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung	9
VII. Einsatzdienst	10
VIII. Versicherungswesen	11
IX. Amtszwang	11
X. Strafbestimmungen	12
XI. Rechtsschutz	13
XII. Schlussbestimmungen	14

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen finden sich wie folgt:

§§ 69 ff. und §§ 98 Absatz 2 und §§ 99 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111)

§§ 37 ff. und 74 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112)

Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517)

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr

1 Auftrag

1.1 Aufgaben (GVG § 69)

Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.

Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.

Die Mitwirkung der Feuerwehren in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.

1.2 Nachbarhilfe (GVG § 77)

Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebs verpflichtet.

1.3 Serviceleistungen

Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des oder der Veranstaltenden eingesetzt werden.

1.4 Aufsicht (GVG § 70 und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement)

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates der Einwohnergemeinde. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Feuerwehrstab.

2 Organisation (GVG § 70f. und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement)

2.1 Feuerwehrstab

Der Feuerwehrstab setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident oder der Feuerwehrkommandantin als Präsidentin;
- b) dessen bzw. deren Stellvertretung;
- c) Offizieren und Offizierinnen;
- d) dem Materialverwalter oder der Materialverwalterin oder dessen bzw. deren Stellvertretung;
- e) dem Fourier oder der Fourierin oder dem Feuerwehradministrator als Aktuar oder der Feuerwehradministratorin als Aktuarin.

(Anmerkung: Der Stab kann nach Bedarf um zusätzliche Funktionäre und Funktionärinnen erweitert werden; z. B. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Gemeinderats oder den Fahrzeugverantwortlichen oder die Fahrzeugverantwortliche.)

Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin gemäss Jahresprogramm oder so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Feuerwehrstab ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs.

Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
- b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
- c) Kontrollführung über den Bestand;

- d) Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebs;
- e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
- f) Kostencontrolling;
- g) Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms;
- h) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier oder Unteroffizierin;
- i) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren oder Unteroffizierinnen;
- j) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
- k) Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

2.2 Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin

Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.

Er oder sie

- a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV;
- b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;
- c) erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben.

Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dessen bzw. deren Funktion.

Der Kommandant oder die Kommandantin und dessen oder deren Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

2.3 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren oder Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

2.6 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoir Anlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

1 Beginn und Dauer (GVG § 80)

1.1 Beginn

Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

1.2 Dauer

Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 48 Jahre alt wird.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 Jahre erfüllten Aktivdienst beschränken.

1.3 Freiwilliger Feuerwehrdienst (GVG § 81)

Die Einwohnergemeinde oder Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren können Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen, sofern diese dies möchten.

Freiwilliger Feuerwehrdienst befreit nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 18. Altersjahr sowie absolvierte Dienstjahre in einer anerkannten Jugendfeuerwehr, werden an die Dienstjahre angerechnet.

2 Erfüllung der Dienstpflicht (GVG § 82)

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;
- b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.

3 Befreiung von der Dienstpflicht

3.1 von Gesetzes wegen (GVG § 83)

Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Schwangere;
- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend allein betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

3.2 durch Beschluss des Regierungsrates (GVV § 44)

Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sind die folgenden amtlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen des Kantons Solothurn befreit:

- a) die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;
- b) die Präsidenten und Präsidentinnen der Einwohnergemeinden;
- c) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps;
- d) der Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin.

3.3 Weitere (GVG § 83)

Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf weitere Personen von der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes, hingegen nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

4 Rekrutierung und vorzeitige Entlassung

Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt der Feuerwehrstab sicher.

Die Rekrutierung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab einzureichen.

5 Ersatzabgabe (GVG § 88)

Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt die gemäss Gebäudeversicherungsgesetz definierten Mindest- und Maximalbeträge. Die SGV kann bei Bedarf, in einem Reglement, das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen.

Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.

6 Befreiung von der Ersatzabgabe (GVG § 89)

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, der oder die aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 des GVG von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten oder die Berechtigte nachzuweisen.

III. Ausbildung

1 Übungsprogramm Feuerwehrwesen-Reglement

Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.

2 Amtliche Kurse (Feuerwehrwesen-Reglement)

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

3 Aufgebote (Feuerwehrwesen-Reglement)

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgebotenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

4 Inanspruchnahme von Sachen (GVG § 91)

Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.

Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.

Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Halter und Halterinnen von Fahrzeugen sind angemessen zu entschädigen.

IV. Alarmwesen

1 Alarmpflicht (GVG § 90)

Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.

2 Alarmorganisation

Die Feuerwehren haben ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren.

3 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

Bei namhaften Ereignissen sind das Feuerwehrinspektorat und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

V. Rapport- und Rechnungswesen

1 Rapporte (Feuerwehrwesen-Reglement)

Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bzw. der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen.

2 Rechnungswesen (Feuerwehrwesen-Reglement)

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

4 Sold und Entschädigungen

Der Sold für die Dienstleitungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrstabs festgesetzt und in der DGO der Gemeinde geregelt.

Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären und Funktionärinnen eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung, gemäss DGO, ausgerichtet.

VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung

1 Gerätemagazine (Feuerwehrwesen-Reglement)

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.

Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

2 Persönliche Ausrüstung (Feuerwehrwesen-Reglement)

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten.

Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

VII. Einsatzdienst

1 Aufgabe der Einsatzleitung (GVV § 43)

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

2 Sicherungsarbeiten (Feuerwehrwesen-Reglement)

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.

3 Brandwache (Feuerwehrwesen-Reglement)

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4 Erstellen der Einsatzbereitschaft (Feuerwehrwesen-Reglement)

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

5 Absperrung des Schadenplatzes (GVV § 46f.)

Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums abzusperren.

Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder örtlich umzuleiten.

Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären und Funktionärinnen der SGV, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen.

Der Hauseigentümerschaft und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

6 Amtliche Verfügung (GVV § 46)

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane sind gemäss den Strafbestimmungen des Feuerwehrreglements dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin anzuzeigen.

7 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur so lange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.

8 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.

9 Befreiung vom Dienst (GVV § 45)

Durch das Einsatzereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

10 Ersatzpflicht für Einsatzkosten (GVG § 92)

Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist den Einwohnergemeinden für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.

Grundlage für die Auferlegung der Einsatzkosten werden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung gemäss in den Kommandoakten festgelegten Richttarife entnommen.

VIII. Versicherungswesen

1 Unfallversicherung (GVG § 87)

Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

2 Subsidiäre Versicherungslösung

Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der FKS subsidiär versichert.

IX. Amtszwang

1 Pflichten der Feuerwehrleute

Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.

2 Bekleidung eines Grades (GVG § 84)

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können, die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

X. Strafbestimmungen

1 Bussen

Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer

- Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet,
- Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt,
- gegen die Disziplin verstösst,

wird auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.
Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Folgende Bussen können ausgesprochen werden:

Bei leichtem Verschulden CHF 30.--

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden CHF 60.--

Beispiele:

- Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden CHF 100.--

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden CHF 150.-- bis CHF 300.--

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswilliges Nichtbefolgen von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

2 Ermahnung

In Bagatellfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

3 Entschuldigungen

Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des oder der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;
- Abwesenheit im Militärdienst;
- Mehrtägige Ortsabwesenheit.

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder der Kommandantin schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

XI. Rechtsschutz

1 Beschwerde

Gegen Entscheide des Feuerwehrstabs kann der oder die Betroffene an das oberste Feuerwehrorgan und gegen solche des obersten Feuerwehrorgans beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

2 Rekurs gegen Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XII. Schlussbestimmungen

1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01.01.2027 in Kraft.

Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 01.01.2009.

2 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung vom _____ genehmigt:

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom _____ genehmigt.